

Bebauungsplan „Klutenseebad“



Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 12.01.2026 bis 16.02.2026

Stadt Lüdinghausen
FB 3 | Stadtentwicklung

Stand 29.04.2026

1 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<u>keine</u>	

2 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>A Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen (Stellungnahme vom 12.01.2026)</p> <p>„[...] Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen zu o.g. Planung Bedenken aufgrund der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben und voraussichtlich für Ausgleich und Ersatz.</p> <p>Ich gebe daher folgende Anregungen:</p> <p>Der vorliegende Entwurf der Ausgleichsbilanzierung ist noch recht grob gehalten. In der vorliegenden Bilanzierung werden auch hochwertige Biotop, also Gebüsch, Wallhecke, Baumreihen und Einzelbäume entfernt und kompensiert. Bei Vorliegen einer genaueren Planung des neuen Hallenbades sollte hier überprüft werden, ob ein größerer Teil der höherwertigen Biotop erhalten werden kann und somit Ausgleich (mutmaßlich auf landwirtschaftlicher Fläche) reduziert werden kann.</p> <p>Weiterhin sollte überprüft werden, ob ein höherer Anteil planinterne Kompensation erfolgen kann, zum Beispiel durch eine Begrünung der Dachflächen.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme A vom 12.01.2026</u></p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></p> <p>Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung erfolgt eine weitere Anpassung des Bebauungsplans an die parallel laufende Projektplanung des konkreten Bauvorhabens. Dass hierbei noch größere Areale aus dem Eingriff ausgeklammert werden können, ist aus Sicht der Projektplanung allerdings unwahrscheinlich.</p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></p> <p>Eine Dachbegrünung ist im Bebauungsplan festgesetzt. Im Zuge der mittlerweile vorgelegten Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II wurde eine zusätzliche öffentliche Grünfläche mit Ausgleichsfunktion („T-Fläche“) in die Planung aufgenommen, die den Bedarf an externem Ausgleich deutlich reduziert.</p>

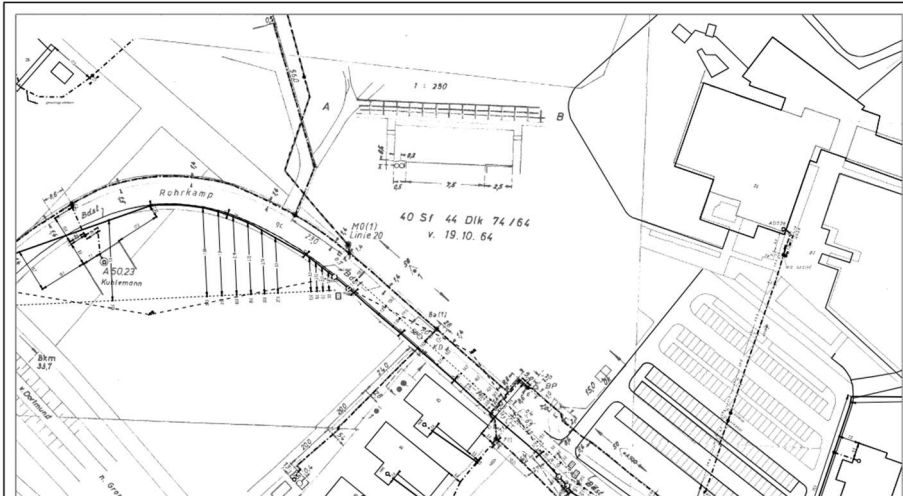
Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Für dennoch verbleibenden Ökopunktebedarf schlage ich statt der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen die Prüfung von Alternativen, wie z.B. Entsiegelung versiegelter Flächen im Stadtgebiet vor.</p> <p>Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten, falls sie unter der Anrechenbarkeit der o.g. Maßnahmen darüber hinaus erforderlich werden, nur im Einvernehmen mit der Landwirtschaft und damit möglichst ohne dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durchgeführt werden. Entscheidend ist hier die agrarstrukturelle Verträglichkeit, die je nach gewählter Kompensation gewährleistet ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind hierbei folgende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf wechselnden produktionsintegrierten Flächen. In diesem Zusammenhang wird auf die Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft hingewiesen. - Umsetzung von Maßnahmen in Naturschutzgebieten sowie in und an Gewässern (z. B. Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie).“ 	<p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></p> <p>Der Ausgleich über den Ankauf von Ökopunkten ist bisher noch nicht verortet worden. Ob dieser letztlich auf landwirtschaftlichen Flächen stattfindet, ist daher noch offen.</p>
<p>B LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Stellungnahme vom 19.01.2026)</p> <p>„[...] aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis zu berücksichtigen:</p>	<p><u>Zur Stellungnahme B vom 19.01.2026</u></p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Darüber hinaus ist vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.“</p>	
<p>C Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 (Stellungnahme vom 27.01.2026)</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>„[...] Gegen den vorgelegten Bebauungsplan "Klutenseebad" der Stadt Lüdinghausen bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme C vom 27.01.2026</u></p> <p><u>Der Hinweis wird an die Bauherrenschaft weitergegeben.</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftekabel.telekom.de.</p>	<p><u>Der Hinweis wird an die Bauherrenschaft weitergegeben.</u></p> <p>Im Zuge der weiteren Abstimmung des Bebauungsplans mit der parallel erfolgenden Projektplanung des Hochbaus wird der beigefügte Lageplan frühzeitig berücksichtigt.</p> <p><u>Der Hinweis wird an die Bauherrenschaft weitergegeben.</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken

Abwägungsvorschlag



ATVh-Bec:	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI-NL:	West				
PTI:	Münster				
CNB:	Lüdinghausen	AsB	1		
Bemerkung:	VsB		Sicht	Lageplan	
	Name	A608438	Maßstab	1:900	
	Datum	27.01.2026	Blatt	1	

D | Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW (Stellungnahme vom 02.02.2026)

Zur Stellungnahme D vom 02.02.2026

„[...] die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ermen“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.

Dem Hinweis wurde gefolgt.

Die RAG Aktiengesellschaft wurde ich Verfahren beteiligt und hat keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl.

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.“</p>	
<p>E Kreis Coesfeld: Büro des Landrats (Stellungnahme vom 06.02.2026)</p> <p>„[...] der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>70- Umwelt Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Sachbearbeiter/in:Herr Reehuis Tel.: 02541/18-7143 E-Mail: thorsten.reehuis@kreis-coesfeld.de</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde befürwortet die Planungen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Klutenseebad grundsätzlich. Der Grundsatz zum sparsamen und zum schonenden Umgang mit Grund und Boden nach BauGB und LBodSchG</p>	<p><u>Zur Stellungnahme E vom 06.02.2026</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>wird durch die Planung berücksichtigt. Durch die Um-/ Nachnutzung bereits anthropogen überprägter Böden/ genutzter Flächen wird die Umwandlung bisher unversiegelter Flächen nur in einem geringen Maß erforderlich.</p> <p>Die Themen Altlasten und Kampfmittel sollten aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde in separaten Kapiteln behandelt werden. Die Belange des vorsorgenden und des nachsorgen-den Bodenschutzes sollten in einem Kapitel mit der Überschrift Altlasten & Bodenschutz beschrieben werden.</p> <p>Altlasten sind in dem überplanten Bereich bisher nicht bekannt. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde sollte in der Begründung jedoch auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG hingewiesen werden. Folgender Hinweise sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>-Die Bauherrin oder der Bauherr sind verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zu-ständigen Behörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 LBodSchG).</p> <p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde wird ebenfalls angeregt, die Vorsorgeanforderungen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV in der Begründung zu berücksichtigen. Auch hierzu sollte ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p>Bei Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme > 3.000 m bzw. insbesondere bei der Erschließung des Plangebietes ist durch die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen der Unteren</p>	<p><u>Dem Hinweis wurde gefolgt.</u> Die Kapitelstruktur der Begründung wird entsprechend des Vorschlags aufgeteilt.</p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u> Der vorgeschlagene Text wird als Hinweis in die Planurkunde bzw. die Begründung aufgenommen.</p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u> Der vorgeschlagene Text wird als Hinweis in die Planurkunde bzw. die Begründung aufgenommen.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Bodenschutzbehörde prüfen, ob die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 erforderlich ist (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).</p> <p>Darüber hinaus sollte das Schutzgut Boden in der nach BauGB erforderlichen Umweltprüfung generell stärker berücksichtigt werden und das Ergebnis im Umweltbericht dokumentiert werden. Die Untere Bodenschutzbehörde empfiehlt hierzu die Anwendung des Leitfadens Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB (https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/bodenschutz-und-altlasten/bodenschutz/bodenschutz-in-der-planung), der durch das MUNLV per Erlass (Az.: IV-4-544-03) eingeführt wurde.</p> <p>Aufgabenbereich: Immissionsschutz Sachbearbeiter/in: Herr Kulawik Tel.: 02541/18-7133 E-Mail: nils.kulawik@kreis-coesfeld.de UIMS (Stellungnahme)</p> <p>Plangegegenstand ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freizeit-bad im Randbereich der Stadt Lüdinghausen. In Nordöstlicher Richtung grenzt das Plangebiet an das bestehende Klutenseebad und in Südwestlicher Richtung an einen bestehenden Campingplatz an.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass die Bebauung in Südwestlicher Richtung (Campingplatz) im Rahmen des Planungsbelanges Immissionsschutz zu berücksichtigen ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Gemeinde konnte konkretisiert werden, dass es sich bei dem Planvorhaben nicht um eine Freizeitanlage sondern um ein Sport- und Gesundheitsbad handelt. Des weiteren wurde dargestellt, dass</p>	<p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</u></p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Boden“ werden im noch vorzulegenden Umweltbericht im erforderlichen Umfang behandelt.</p>

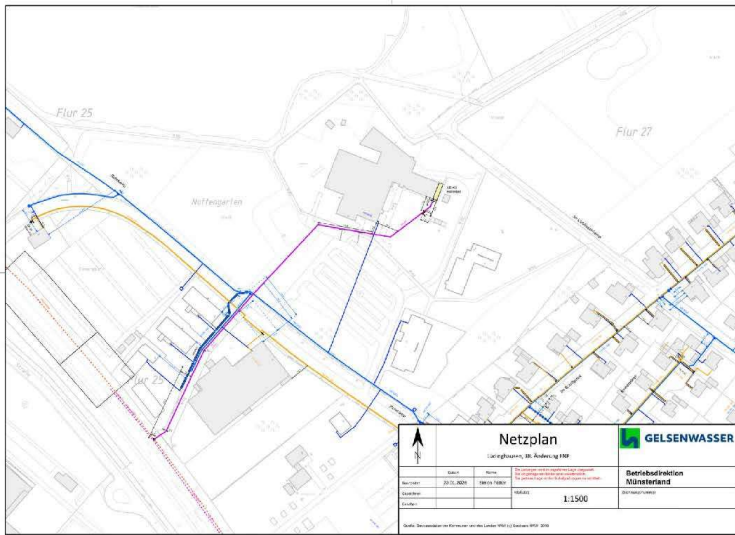
Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>zum jetzigen Stand keine Sport Anlagen im Außenbereich geplant sind. Auf dieser Grundlage bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegenüber dem Planvorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch daraufhin, dass bei der Planung und Positionierung der technischen Anlagen (bspw. Lüftungsanlagen) die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Aufgabenbereich: Grundwasser Sachbearbeiter/in: Herr Bietmann Tel.: 02541/18-7330 E-Mail: alexander.bietmann@kreis-coesfeld.de UGWE 1 (Hinweis)</p> <p>Die Wasserversorgung der Einzelgrundstücke sollte vorrangig durch Anbindung an das öffentliche Netz erfolgen. Sollten im Einzelfall Eigenwasserversorgungsanlagen in Betracht gezogen werden, so sind diese in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Grundsätzlich ist für die Entnahme von Grundwasser nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Sollte auf einzelnen Grundstücken die Nutzung von Erdwärme in Betracht gezogen werden, so ist dies ebenfalls in wasserrechtlicher Hinsicht mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld abzustimmen. Auch hierfür ist nach §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde Sachbearbeiter/in:Herr Schrameyer, Tel.: 02541/18-7225 E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de</p>	<p><u>Der Hinweis wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</u> Im Zuge der hochbaulichen bzw. technischen Planung des Bades wird auf die besondere Bedeutung der Positionierung möglicher lärmemittierender Anlagen hingewiesen.</p> <p><u>Der Hinweis wird umgesetzt.</u> Da es sich bei dem Neubau des Bades um ein Vorhaben auf einem Einzelgrundstück handelt, welches an die bestehende Netzinfrastruktur der Ver- und Entsorgung angrenzt, wird die Wasserversorgung über die bestehenden Strukturen gesichert.</p> <p><u>Der Hinweis wird an die Bauherrenschaft weitergegeben.</u></p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Unterlagen zum Artenschutz und der Umweltbericht sind im weiteren Verfahren zu ergänzen.</p> <p>Die vorgelegte Bilanzierung zum Eingriff/Ausgleich führt zu einem voraussichtlichen Defizit von 28.843 Biotopwertpunkten. Im weiteren Verfahren ist für das entstehende Defizit ein geeigneter Ausgleich festzusetzen.</p> <p>Folgende weitere Anregungen werden gegeben:</p> <p>Aufgrund der Lage sowie den zu erwartenden großflächigen Glasflächen sollte geprüft werden, ob Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag in dem Bebauungsplan festgesetzt werden können.</p> <p>63 BSD Der mir von Ihnen zur Prüfung vorgelegte Bauleitplanung St. BSD - B-Plan Klutenseebad Stadt Lüdinghausen stimme ich aus brandschutztechnischer Sicht zu.</p> <p>63 Bauen und Wohnen Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken.</p> <p>53 Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 i. v. m. § 2 Abs. 2 BauGB vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.</p>	<p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren umgesetzt.</u> Die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I und II wird derzeit durch das Büro Stelzig erarbeitet und zur Offenlage ergänzt.</p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren umgesetzt.</u> Die Beschaffenheit und Verortung des bilanziellen Ausgleichs wird derzeit abgestimmt und zur Offenlage ergänzt.</p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren geprüft.</u> Die Formulierung einer entsprechenden Festsetzung wird geprüft. Unabhängig hiervon wird der Hinweis an die Bauherrenschaft weitergegeben.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken	Abwägungsvorschlag
<p>Die 38. Flächennutzungsplanänderung von Parkanlage in Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Freizeitbad erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Klutenseebad.</p> <p>Belange des Immissionsschutzes, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, sind mit der Planung nicht betroffen.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante FNP-Änderung und gegen die Auf-stellung des Bebauungsplanes keine Einwände.</p> <p>36 Straßenverkehr gegen die o.g. Planung bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken: Die verkehrliche Anbindung des Neubaus im Vergleich zur derzeitigen Anbindung des Bestandes wird nicht verändert.“</p>	
<p>F Gelsenwasser Energienetze GmbH (Stellungnahme vom 20.01.2026)</p> <p>„[...] im Auftrag der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co. KG sowie der GELSENWASSER AG betreiben wir die Gas- und Wassernetze. Wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und müssen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen.</p> <p>Im Geltungsbereich betreiben wir eine Hochdruck-Gasleitung DN150, sowie eine Wasserleitung DN150. Einen Lageplan haben wir dem Schreiben beigelegt. Eine Überbauung innerhalb der jeweils 4m breiten Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p>	<p><u>Zur Stellungnahme F vom 20.01.2026</u></p> <p><u>Der Hinweis wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und an die Bauherrenschaft weitergegeben.</u></p> <p>Der Bebauungsplan schafft im Bereich der gezeigten Leitung keine neue überbaubare Grundstücksfläche, die mit dem Schutzstreifen in Konflikt treten könnte.</p>

Anregungen, Hinweise und Bedenken

Abwägungsvorschlag



Eine Stellungnahme der Sparte Strom wird separat bearbeitet.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER Energienetze GmbH

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ohne Anregungen oder Bedenken:

- PLEdoc GmbH (Stellungnahme vom 12.01.2026)
- RAG Aktiengesellschaft (Stellungnahme vom 12.01.2026)
- Gelsenwasser AG - Richtfunk und Fernmeldekabel (Stellungnahme vom 13.01.2026)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland (Stellungnahme vom 20.01.2026)
- Thyssengas GmbH (Stellungnahme vom 21.01.2026)
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH (Leitungsauskunft) (Stellungnahme vom 22.01.2026)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (Stellungnahme vom 27.01.2026)
- Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (Stellungnahme vom 27.01.2026)
- Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen (Stellungnahme vom 04.02.2026)
- Gemeinde Ascheberg (Stellungnahme vom 06.02.2026)
- Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung) (Stellungnahme vom 09.02.2026)
- Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle (Stellungnahme vom 12.02.2026)